



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Borgmeier Invest GmbH & Co. KG
Schöninger Straße 33
33129 Delbrück

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.17**

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Westerwinter

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6664

📠 05251 308-6699

✉ westerwintert@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41753-25-600**

Datum: 10.03.2026

Vorhaben Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG: Kapazitätserweiterung des Schlachthofbetriebes (490 t/d), Errichtung NH3-Kälteanlage, Flüssiggaslageranlage

Antragsteller Borgmeier Invest GmbH & Co. KG, Schöninger Straße 33, 33129 Delbrück

Grundstück Westerloh, Schöninger Str. 33

Gemarkung	Westerloh		Westerloh		Westerloh		Westerloh		Westerloh	Westerloh
Flur	9	9	9	9	9	9	9	9		
Flurstück	101	102	103	109	110	113	114	115		

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Antrag vom 27.08.2025 mit Eingang vom 10.09.2025 und den letzten Nachträgen vom 12.02.2026 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.2.1 G/E, 9.1.1.2 V und 10.25 V des Anhangs der 4. BImSchV die

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII. Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00
Uhr
Do 14.00 – 18.00
Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder
Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

1. Modernisierung wesentlicher Bereiche des Schlachthofes einschließlich der Erhöhung der Schlachtkapazität auf ein Lebendtiergewicht von 490 Tonnen je Werktag. Dazu sind die Errichtung eines Neubaus zur Aufnahme verschiedener Betriebseinheiten als Ersatz vorhandener Betriebseinheiten sowie Anpassungen im Bestand erforderlich.
2. Errichtung einer NH₃-Kälteanlage mit einer Ammoniak-Füllmenge in Höhe von ca. 12,15 t und technische Verbindung zur bestehenden NH₃-Kälteanlage der Versandhalle (Gesamtinhalt der beiden NH₃-Kälteanlagen 15,0 t)
3. Errichtung und Betrieb von 3 Flüssiggasbehältern je 2,9 t

Standort: Schöninger Str. 33, 33129 Delbrück,
Gemarkung Westerloh Flur 9 Flurstücke 101, 102, 103, 109, 110, 113, 114, 115

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs:

Gesamtkapazität der Anlage: Schlachtleistung: 490 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen an 6 Tagen pro Woche (Mo-Sa)

Betriebszeiten: 00.00 – 24.00 Uhr (unverändert)

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen:

Die folgenden Emissionsminderungsgrade der Abluftreinigungsanlagen (ARE) 1 + 2 der BE 01.09 (ARA der Schwarzbereiche des Neubaus Schlachthanlage und ARA der Betriebskläranlage) müssen wie folgt kontinuierlich erreicht werden:

Geruch: Die Geruchsstoffkonzentration des Reingases darf maximal 500 GE je m³ Luft betragen. Im Reingas darf kein Rohgasgeruch (biogener Geruch) wahrnehmbar sein.

Hinweise:

Die Anlage ist folgender Nr. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

- Nr. 7.2.1 G+E „Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag.“
- Nr. 10.25 V „Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr.“
- Nr. 9.1.1.2 V „Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas

enthalten, dienen, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,..."

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW,

Von dieser Genehmigung nicht eingeschlossen ist:

- Erlaubnis für die Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser gem. §§ 8, 9 und 57 WHG über ein Regenklärbecken und ein Regenrückhaltebecken, mittels einer Pumpe in das Gewässer Nr. 507
- die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Regenwasserreinigungsanlagen gem. § 57 Abs. 2 LWG NRW

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage zum Schlachten von Tieren erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	01.01 Lebendgeflügelannahme (Ersatz) Wartebereich Lebendtiere Transport- und Annahmesystem CAS-Betäubungsanlage mit anschließender Tieranhängung Reinigungssystem Pufferbereich saubere Container
--	---

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	01.02 Schlachten, Brühen und Rupfen (Ersatz)
bestehend aus:	Töter, Blutrinne Brühersystem Rupfersystem Elektrostimulation
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	01.03 Bratfertigbereich (Ersatz)
bestehend aus:	Produktlinie mit Öffnungsmaschine, Ausnehmer, Veterinärplätzen, Kropfzieher, Halshautschneider, Lungensauger, Innen-Außenwäscher, Umhänger Innereienlinie zur Gewinnung von Innereien
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	01.04 Durchlaufkühlung (Ersatz)
bestehend aus:	Durchlaufkühlung 1 Durchlaufkühlung 2 Innereienkühlung (in Durchlaufkühlung 2)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	01.05 Zerlege- und Verpackungsbereich (Bestand, keine Änderung)
bestehend aus:	2 Zerlegelinien mit diversen Schneidmodulen Filetieranlagen Diverse Verpackungslinien Kistenwäsche (Satten)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	01.06 Produktlager und Vertrieb (Änderung)
bestehend aus:	Versandlager neu mit Kühlager und Tiefkühlager (Bestand) Versandbereich des Produktionsgebäudes (Bestand) Kühlager mit Rampe (im Neubau)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	01.07 Schlachtnebenproduktesammlung (Ersatz)
bestehend aus:	Transportsystemen (Vakuum, Transportbänder) 2 LKW-Auflieger für Kat 3-Material 2 LKW-Auflieger für Federn 1 LKW-Auflieger für Kat 2-Material 1 kühlbare Blutbank

Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	01.08 Betriebliche Abwasserreinigung (Änderung) Kläranlage für Produktionsabwässer mit Flotationsanlage, Schlammverdickung (Dekanter), Membranbiologie Prozesswasseraufbereitungsanlage (Reversosmoseanlage) Kläranlage für Sanitärabwasser
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	01.09 Be- und Entlüftung einschl. Abluftreinigungsanlagen (Änderung) Lüftungssystem für BE 01.01 Leberdierannahme, 01.02 Schlachten, Brähen, Rupfen, 01.07 Lagerung SNP (neu) Lüftungssystem für BE 01.03 Bratfertigbereich (neu) Lüftungssystem für Produktion (Bestand) Abluftreinigungsanlage 1 (Biofilter der Kläranlage, Bestand) Abluftreinigungsanlage 2 (Biowäscher für Leberdierannahme, der Schlachtung, Brähen, Rupfen, des Bratfertigbereiches sowie der Lagerung tierischer Nebenprodukte (neu)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	01.10 Technischer Bereich (Änderung) 7 Trafostationen (davon eine neu) mit insgesamt 13 Transformatoren (davon zwei neu) Druckluftherzeugung (teilweise neu) Anschlussstation für Trinkwasser, Warmwasserspeicher Wärmeversorgung mit Abwärmenutzung aus BHKW und WRG der Kälteanlage, redundanter Wärmeerzeuger auf Basis Biogas/Flüssiggas, Heizanlage auf Basis Heizöl für QS- und Veterinärbereich Betriebstankstelle (Verlagerung) 2 x Werkstatt (neu) Gefahrstofflager (teilweise neu)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	01.11 Sozialbereiche (Änderung) Sozialbereich Produktion Sozialbereich Verwaltung Sozialbereich Schwarzbereich (neu)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	02.01 Kälteerzeugung (Änderung) Kälteanlage 1 (Logistik, Bestand) Mitteldruckstufe mit 6 Schraubenverdichtern (je 172 kW), 1 Abscheider,

	1 MD-Abscheider; Niederdruckstufe mit 2 Kolbenverdichter (je 167 kW), 1 Plattenwärmetauscher, 1 Rohrbündelwärmetauscher, 3 WRG Ölkühlung, 1 Kältemittelpumpe MD, 1 Kältemittelpumpe ND, 2 Verflüssiger (619 kW, 718 kW), 4 Wärmetauscher, 1 Rückkühler (220 kW), Elektroschaltschrank, SPS, Gaswarnanlage, Maschinenraumentlüftung Kälteanlage 2 (Energiezentrale, neu) Mitteldruckstufe mit 2 Schraubenverdichtern (je 480 kW) und 3 Schraubenverdichtern (je 1.180 kW), 1 MD-Abscheider, 1 Eco-Abscheider, 1 Rückkühler, 3 Verflüssiger (je 1.500 kW), diverse WRG, Elektroschaltschrank, SPS, Gaswarnanlage, Maschinenraumentlüftung Die beiden Kälteanlagen werden miteinander verbunden!
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	02.02 Kälteverbraucher (Änderung) Kälteanlage 1 (Bestand) Diverse Luftkühler in Logistikhalle Kälteanlage 2 (neu) Diverse Luftkühler insbesondere in der Durchlaufkühlung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	03.01 Flüssiggaslager 3 Flüssiggasbehältern je 2,9 t (neu)

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen

- entfällt -

C) Auflagen

- vor Baubeginn:

- 1) Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Delbrück) schriftlich mitzuteilen.
- 2) Spätestens bei Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde geprüfte Nachweise über die Standsicherheit für das o.g. Bauvorhaben vorliegen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW). Für die Nachweise über die Standsicherheit gilt der § 7 BauPrüfVO entsprechend. Sie müssen die Erklärung enthalten, dass sie zu der genehmigten baulichen Anlage gehören. Die Erklärung muss vom Entwurfsverfasser - wenn ein Fachplaner herangezogen wird, von diesem - unterschrieben sein. Eine darüberhinausgehende Prüfung durch die Bauaufsicht findet nicht statt.

- nach Fertigstellung:

- 3) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landrat des Kreises Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 4) Es ist nach Fertigstellung des Rohbaus und nach finaler Bestückung des Objektes mit sämtlichen für den Betrieb erforderlichen technischen Anlagen eine Erforderlichkeitsmessung zur Feststellung der Qualität der digitalen Funkversorgung nach DIN 14024-1 durch eine geeignete Fachfirma durchzuführen. Die Messprotokolle sind der Brandschutzdienststelle zur Prüfung zuzuleiten. Ist eine gestörte digitale Funkkommunikation aus den vorgelegten Messprotokollen ersichtlich, ist eine Objektfunkanlage für Digitalfunk nach Richtlinien der BDBOS zu errichten. Wir empfehlen, schon bei der Planung die für den Betrieb einer solchen Anlage erforderlichen technischen Komponenten zu berücksichtigen.
- 5) Der Bauherr hat die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen der Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (vgl. § 84 Abs. 2 BauO NRW). (A) -Auf die Vordrucke wird hingewiesen.
- 6) Bauliche Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 84 Abs. 8 BauO NRW).
- 7) Der Landrat des Kreises Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Immissionsschutz:

Ammoniak-Kälteanlage

- 8) Es ist ein Betriebstagebuch über Instandhaltung, Störungen und Ammoniakfüllungen aller Kälteanlagen zu führen (Nr. 4.8 der TRAS 110).
- 9) Alle im Zusammenhang mit Wartungs-, Instandhaltungs-, Beseitigungs- oder Kontrollmaßnahmen sowie nachstehend genannte geforderte Dokumentationen der Ammoniak-Kälteanlage sind, bezogen auf den letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und dem Landrat des Kreises Paderborn Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz / Untere Umweltschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 10) Gemäß § 5 BImSchG ist die Ammoniak-Kälteanlage nach dem Stand der Technik bzw. in Anlehnung an § 3 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) nach dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist die DIN EN 378 zu beachten und bei der Errichtung bzw. Änderung und dem geänderten Betrieb einzuhalten.
- 11) Für die Ammoniak-Kälteanlage ist eine Dokumentation analog des Anhangs 2 der TRAS 110 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen - zu erstellen.
- 12) Bei einem absehbaren Betriebsstillstand von mehr als 2 Monaten ist die gesamte flüssige Ammoniakfüllung unverzüglich in die Behälter der Kälteanlage (z.B. Flüssigkeitsabscheider) zu überführen. Die erforderlichen Maßnahmen sind in der Betriebsanweisung zu beschreiben und zu dokumentieren (4.7 TRAS 110).
- 13) Die Instandhaltung an Ammoniak beaufschlagten drucktragenden Anlagenteilen der Kälteanlage sowie die Zeiten der Außerbetriebnahme von Druckbehältern bei mehr als 2 Monaten sind zu dokumentieren und aufzubewahren.
- 14) Ammoniakrestgasmengen sind in Behälter gefasste gasförmige Abfälle. Sie sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den zugehörigen untergesetzlichen Regelwerken ordnungsgemäß zu verwerten oder schadlos zu beseitigen. (§ 5 Abs. Nr. 3 BImSchG).
- 15) Vor Inbetriebnahme der Ammoniak-Kälteanlage hat eine Sachverständigenprüfung nach § 29 a BImSchG gemäß der im Anhang 5 der TRAS 110 genannten Themenpunkte zu erfolgen (5.3 TRAS 110).
- 16) Alle 5 Jahre sind wiederkehrende Prüfungen am Gesamtsystem der Ammoniak-Kälteanlage durch einen nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Schalleinwirkungen

- 17) Die schalltechnische Untersuchung der DEKRA GmbH vom 18.07.2025, Berichts.-Nr. 21486/A26694/553759194-B02 ist mit den darin enthaltenen Festlegungen und Ausführungen zu den emissionsrelevanten Daten, die den Ermittlungen des Gutachters zugrunde gelegen haben,

verbindlicher und bei der Nutzung des Betriebsgeländes zu beachtender Bestandteil der Genehmigung. Wird davon abgewichen, ist ein Nachweis über die Gleichwertigkeit anderer Planungen zu erbringen. Die unter Ziffer 10 benannten Schallschutzmaßnahmen und Randbedingungen müssen durchgeführt werden.

Insbesondere sind zu beachten:

- Auf den geplanten 10 Lkw-Stellplätzen im nordöstlichen Bereich des Betriebsgeländes sind Parkvorgänge ausschließlich im Tageszeitraum zulässig. Kühleinrichtungen sind während des Parkens abzuschalten.
- Lkw Be- oder Entladetätigkeiten außerhalb der Gebäude sind unzulässig.
- die berücksichtigten Schallleistungspegel der geplanten technischen Einrichtungen sind einzuhalten.
- Die bewerteten Schalldämm-Maße R_w gem. Ziffer 8.2 Tabelle 5 sind bei der Errichtung einzuhalten.

Bauteil	Beschreibung	R_w
Wände	Wandelemente	35 dB
Dach	Dachsystem, Neubau	40 dB
Tor	Sektionaltore (geschlossen)	23 dB

In der Tabelle verwendete Abkürzungen:

R_w : bewertetes Schalldämm-Maß in dB ohne Schallübertragung über flankierende Bauteile

- 18) Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der Anlage ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn – SB Immissionsschutz schriftlich durch den Bauherrn der Nachweis vorzulegen, dass die dem Schallgutachten (Ziffer 8.2 Tabelle 5) zugrunde gelegten Schalldämm-Maße eingehalten bzw. umgesetzt sind.
- 19) Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen und Kühlanlagen etc. sind schwingungsarm und vom Baukörper entkoppelt aufzustellen bzw. anzubringen. Tonhaltige Anlagen entsprechen nicht dem Stand der Technik und sind daher unzulässig.

Abluftreinigungsanlage ARA

- 20) Das Geruchsgutachten der DEKRA Automobil GmbH vom 30.06.2025, Berichts.-Nr. 21486/A26930/553759200-B01 ist mit den darin enthaltenen Festlegungen und Ausführungen zu den emissionsrelevanten Daten, die den Ermittlungen des Gutachters zugrunde gelegen haben, verbindlicher und bei der Nutzung des Betriebsgeländes zu beachtender Bestandteil der Genehmigung. Die unter Ziffer 7.7 benannten Ableitbedingungen und Randbedingungen müssen durchgeführt werden.
- Insbesondere sind zu beachten:
- Die Tore zur Lebendannahme sind außer zum Befahren bzw. Verlassen mit Lkw geschlossen zu halten.
 - Die Schlachtnebenprodukte sind wie vorgesehen in einem geschlossenen Raum zu lagern. Die abgesaugte Abluft muss ebenfalls über die Abluftbehandlungsanlage geführt werden.

- 21) Die geruchsbelastete Abluft folgender Anlagenteile ist antragsgemäß über eine zweistufige Abluftbehandlungsanlage (ARE-2 der BE 01.09; chemischer Wäscher und biologische Stufe) und folgend über Abluftkamine senkrecht nach oben in die freie atmosphärische Strömung abzuführen:
- Lebendgeflügelannahme,
 - der Schlachtung, Brühen, Rupfen,
 - des Bratfertigbereiches sowie
 - der Lagerung tierischer Nebenprodukte.
- Der freie Luftaustritt der Abluft darf dabei nicht behindert werden; Ablufthauben gegen Regeneintritt müssen entsprechend konstruiert sein (z.B. als Deflektorhauben). Die Abluftkamine müssen eine Mindesthöhe 17 m über Geländeoberkante aufweisen.
- 22) Durch einen Sachkundigen (bspw. Fachfirma für Lüftungsanlagenbau) ist der Nachweis zu erbringen, dass die Lüftungstechnischen Anlagen den Auflagen entsprechen (ungehinderter Abluftaustritt, Kaminhöhen, Abluftgeschwindigkeiten). Der Nachweis hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen, er ist in schriftlicher Form zu verfassen und dem Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz des Kreises Paderborn – Sachbereich Immissionsschutz unverzüglich zur Einsichtnahme zu übersenden.
- 23) Der Anlagenhersteller bzw. Fachfirma hat vor der Inbetriebnahme der Filteranlage der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn schriftlich zu bestätigen, dass die Abluftreinigungsanlage ordnungsgemäß errichtet wurde.
- 24) Für die Abluftreinigungsanlage hat der Anlagenhersteller bzw. Fachfirma ein detailliertes Konzept betreffend die Dimensionierung, Bauweise, Wartung und Kontrolle zu erarbeiten und dem Anlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen.
- 25) Das Konzept der Abluftreinigungsanlage ist am Betriebsort aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn sowie der Baugenehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 26) Die festgelegten Kontroll- und Wartungsarbeiten sind regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) durchzuführen. Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Das Betriebstagebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden, sofern Maßnahmen zur Datensicherung getroffen worden sind.
- 27) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Abluftreinigungsanlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie gegebenenfalls Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage eingehalten werden.
- 28) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Abluftreinigungsanlagen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
- 29) Durch eine entsprechende Beauftragung einer nach 29 b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Ergebnisberichtes

über die Ermittlungen der Kreisverwaltung Paderborn unmittelbar und innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen übersandt wird. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht muss dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 29 b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSy-MeSa“ erfasst und im Internet unter www.resymesa.de/resymesa zu finden.

- 30) Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie DIN EN 15259 einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- 31) Bei der Messplanung sind die Grundsätze der DIN EN 15259 zu beachten.
- 32) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft (Messung Geruchsstoffkonzentration gemäß VDI 3880) genannten Messverfahren und Messvorschriften.
- 33) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 34) Für die Abluftreinigungsanlage ist ein Pflege- und Wartungskonzept aufzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Genehmigungsbescheides vorzulegen. In diesem Konzept ist darzulegen, welche regelmäßigen Pflege- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu dokumentieren. Es sind u.a. Angaben zu folgenden Punkten aufzunehmen:
 - regelmäßige visuelle Kontrolle (mindestens wöchentlich),
 - gleichmäßige Durchströmung der Anlage,
 - Druckdifferenzüberwachung (kontinuierlich),
 - pH-Wert-Messungen (mindestens vierteljährlich),
 - Maßnahmen bei Störungen,
 - Führung eines Betriebstagebuches.
- 35) Der Betreiber hat für eine regelmäßige, mindestens jährliche, fachgerechte Wartung der Abluftreinigungseinrichtung zu sorgen und die Durchführung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 36) Für die Abluftreinigungseinrichtung ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch enthält mindestens folgende Parameter, die als Halbstundenmittelwerte zu erfassen und zu dokumentieren sind:
 - Datum und Uhrzeit,

- Aufzeichnung der Einstellungen der Frequenzumrichter der Ventilation (anstatt Abluftvolumenstrom in m³/h),
- Druckverlust der Abluftreinigungseinrichtung in Pa,
- Medienverbräuche der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in m³, soweit vorhanden, zum Beispiel Frischwasser, Säure, Lauge, Additive,
- Energieverbrauch der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in kWh und
- Status der Anlage (in Betrieb oder nicht in Betrieb).

Bei dem Wäscher (Abluftreinigungseinrichtung mit Waschstufen) sind folgende Parameter zusätzlich zu erfassen und zu dokumentieren:

- pH-Wert im Waschwasser,
- Leitfähigkeit in mS/cm
- Abschlammung, kumulativ in m³.

- 37) Die Aufzeichnungen sollen auslesbar und mit marktgängigen Programmen weiter zu verarbeiten sein. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde nach Anforderung vorzulegen.
- 38) Es ist sicherzustellen, dass beim Betrieb der Anlage keine diffusen Abluftquellen, z.B. durch offene Fenster oder Türen, entstehen.

Abfallrecht

- 39) Die bei Baumaßnahmen anfallenden Bau- oder Abbruchabfälle wie z. B. Bauschutt, Erdaushub, Glas, Papier, Holz, Kunststoff, Metall, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis und Dämmmaterialien sind unter Beachtung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit keine in der GewAbfV benannten Ausnahmetatbestände vorliegen.
- 40) Schadstoffhaltige Abfälle (Asbest, Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien, künstliche Mineralfasern (KMF), schädlich verunreinigte Baustoffe etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
- 41) Die durchgeführte Entsorgung aller angefallenen Abfälle und Bodenmaterialien sind nach Art, Menge und Verbleib in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 42) Abfälle, die nicht verwertet werden, sind, soweit nicht ausgeschlossen, der Deponie „Alte Schanze“ zuzuführen.
- 43) Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdbestandteil oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der bodenschutzrechtlichen Regelungen an das Auffüllmaterial sind einzuhalten.
- 44) Sollten bei Erdarbeiten, Baugrunduntersuchungen oder bei ähnlichen Eingriffen in den Boden Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, so sind die Arbeiten im

betroffenen Bereich einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn (Ansprechpartner: Herr Schröder, Tel.: 05251/308-6639) umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigten Böden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.

Hinweise:

- Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.
- Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.

Ansprechpartner/in: Herr Holzkämper, Frau Burgfeld, Herr Schröder
(Tel.: 05251/308-6638, 6666, 6639)

Bauordnungsrecht

- 45) Das Brandschutzkonzept 24-2095B des Sachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Josef Gabriel vom 12.09.2025 ist Bestandteil der Genehmigung.

Arbeitsschutzrecht

- 46) Oberirdische Rohrleitungen sind außerhalb der Verkehrsbereiche zu verlegen und müssen leicht zugänglich sein. Sie müssen so verlegt sein, dass sie ihre Lage nicht unzulässig verändern können (Ziffer 4.4.1 der TRBS 3146/TRGS 746 "Ortsfeste Druckanlagen für Gase").
- 47) Für Rohrleitungen sind möglichst wenige lösbare Verbindungen zu verwenden. Vorhandene lösbare Verbindungen müssen für Prüfungen und Kontrollen zugänglich sein. Sicherheitsrelevante Absperrereinrichtungen müssen leicht zu bedienen sein (Ziffer 4.4.1 der TRBS 3146/TRGS 746 "Ortsfeste Druckanlagen für Gase").
- 48) Mit Flüssiggas in der flüssigen Phase beaufschlagte Bauteile von Verdampfern für Flüssiggas sind für einen maximal zulässigen Druck von 25 bar auszulegen (Ziffer 4.4.2 der TRBS 3146/TRGS 746 "Ortsfeste Druckanlagen für Gase").
- 49) Die Verdampferanlage für Flüssiggas muss gegen mechanische Einwirkungen von außen, z. B. durch Fahrzeuge, so geschützt sein, dass Beschädigungen mit gefährlichen Auswirkungen auf Beschäftigte oder andere Personen nicht zu erwarten sind (Ziffer 4.5.1 der TRBS 3146/TRGS 746 "Ortsfeste Druckanlagen für Gase").
- 50) Es müssen Feuerlöscheinrichtungen gemäß ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" vorhanden sein. Sofern nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, müssen darüber hinaus zusätzliche Möglichkeiten zur Bekämpfung von Entstehungs- und Umgebungsbränden leicht erreichbar vorhanden sein (Ziffer 4.9 der TRBS 3146/TRGS 746 "Ortsfeste Druckanlagen für Gase").

Ammoniakkälteanlage:

- 51) Entsprechend der Ziffer 4.4 der TRAS 110 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen" muss der Maschinenraum der Kälteanlage mit einer Einrichtung ausgestattet sein,

welche die Freisetzung von Ammoniak erkennt und meldet. Die Inbetriebnahme dieser Gaswarneinrichtung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen. Hierbei ist die Kalibrierung und eine Funktionsprüfung der gesamten Gaswarneinrichtung (Gassensor, Gaswarnzentrale und Alarmierung) durchzuführen und zu bestätigen.

- 52) Für das Not-Aus-System muss ein leicht erreichbares Auslösesystem im Bereich von Fluchtwegen und außerhalb von Maschinen-räumen vorhanden sein. Die Weiterleitung des Signals bei Auslösung des Not-Aus-Systems muss im Rahmen der sicherheitstechnischen Bewertung festgelegt werden. In jedem Fall hat eine Alarmierung in der Anlage und an einer ständig besetzten Stelle zu erfolgen (TRAS 110, Ziffer 4.6 Abs. 5).
- 53) Maschinenräume sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung (siehe ASR A3.4/7) auszustatten.

Allgemeine Auflagen:

- 54) Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gem. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" durchzuführen.
- 55) Verkehrswege und Arbeitsplätze die höher als 1,00 m über dem Fußboden liegen, sind durch mindestens 1,00 m hohe Umwehungen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" zu sichern. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mind. 1,10 m betragen.
- 56) Manuell betätigte Türen von Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen (ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“).

Wasserrecht

Ammoniak-Kälteanlage:

- 57) Für die Ammoniakkälteanlage ist die wasserrechtliche Stellungnahme zu den Kältemittel- und Solekreisläufen des Sachverständigen Herrn Nüchel (B&N compliance GmbH, Lippstadt) vom 17.01.2026 vollumfänglich zu beachten.
- 58) Die Anlagenteile der Ammoniakkälteanlage, die eine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, dürfen gem. § 45 AwSV nur von Fachbetrieben gem. § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 59) Die Ammoniakkälteanlage ist mit den zugehörigen Anlagenteilen gemäß § 46 Abs. 2 AwSV vor der Inbetriebnahme, danach wiederkehrend alle 5 Jahre, nach wesentlichen Änderungen und bei der Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
- 60) Die Inbetriebnahme der Ammoniakkälteanlage darf erst nach mängelfreier Inbetriebnahmeprüfung und Zustimmung der unteren Wasserbehörde erfolgen.

- 61) Für die Ammoniakkälteanlage ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV sowie eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs-, und Notfallplan gem. § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellen. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren.

Chemielager 1 und 2 (Energiezentrale)

- 62) Für die Chemielager 1 und 2 (Energiezentrale) ist das Gutachten gemäß § 41 Abs. 2 AwSV zur Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung des Sachverständigen Herrn Nückel (B&N compliance GmbH, Lippstadt) vom 17.01.2026 vollumfänglich zu beachten und einzuhalten.
- 63) Die Chemielager 1 und 2 (Energiezentrale) sind jeweils mit den zugehörigen Anlagenteilen gemäß § 46 Abs. 2 AwSV vor der Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
- 64) Die Inbetriebnahme des Chemielagers 1 und 2 (Energiezentrale) darf jeweils erst nach mängelfreier Inbetriebnahmeprüfung und Zustimmung der unteren Wasserbehörde erfolgen.
- 65) Für die Chemielager 1 und 2 (Energiezentrale) ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV sowie eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs-, und Notfallplan gem. § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellen. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren.

Chemielager Biofilter

- 66) Für das Chemielager Biofilter ist das Gutachten gemäß § 41 Abs. 2 AwSV zur Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung des Sachverständigen Herrn Nückel (B&N compliance GmbH, Lippstadt) vom 17.01.2026 vollumfänglich zu beachten und einzuhalten.
- 67) Die Anlagenteile des Chemielages Biofilter, die eine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, dürfen gem. § 45 AwSV nur von Fachbetrieben gem. § 62 AwSV errichtet, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 68) Das Chemielager Biofilter ist mit den zugehörigen Anlagenteilen gemäß § 46 Abs. 2 AwSV vor der Inbetriebnahme, danach wiederkehrend alle 5 Jahre, nach wesentlichen Änderungen und bei der Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
- 69) Die Inbetriebnahme des Chemielagers Biofilter darf erst nach mängelfreier Inbetriebnahmeprüfung und Zustimmung der unteren Wasserbehörde erfolgen.
- 70) Für das Chemielager Biofilter ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV sowie eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs-, und Notfallplan gem. § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellen. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren.

Eigenverbrauchstankstelle mit Abfüllfläche für Diesel / Umschlagfläche für Chemikalien

- 71) Für die Eigenverbrauchstankstelle mit Abfüllfläche für Diesel / Umschlagfläche für Chemikalien ist das Gutachten gemäß § 41 Abs. 2 AwSV zur Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung des Sachverständigen Herrn Nüchel (B&N compliance GmbH, Lippstadt) vom 17.01.2026 vollumfänglich zu beachten und einzuhalten.
- 72) Die Anlagenteile der Eigenverbrauchstankstelle, die eine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, dürfen gem. § 45 AwSV nur von Fachbetrieben gem. § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 73) Die Eigenverbrauchstankstelle ist mit den zugehörigen Anlagenteilen gemäß § 46 Abs. 2 AwSV vor der Inbetriebnahme, danach wiederkehrend alle 5 Jahre, nach wesentlichen Änderungen und bei der Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
- 74) Nach einjähriger Betriebszeit ist zudem für die Abfüll- und Umschlagfläche eine Nachprüfung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu veranlassen.
- 75) Die Inbetriebnahme der Eigenverbrauchstankstelle darf erst nach mängelfreier Inbetriebnahmeprüfung und Zustimmung der unteren Wasserbehörde erfolgen.
- 76) Für die Eigenverbrauchstankstelle ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen sowie das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.
- 77) Die Nutzung des Abfüllfläche als Umschlagfläche für Chemikalien, ist per Betriebsanweisung zu regeln. Die Bedienung der Absperrung der Ablaufleitung zur Abscheideranlage ist vor Ort deutlich sichtbar zu dokumentieren.
- 78) Die Abscheideranlage ist gem. der eingereichten Antragsunterlagen und den Bestimmungen der DIN 1999-100 und DIN 1999-101 zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- 79) Die Abscheideranlage ist in Bezug auf die zu- und ablaufseitige Rückstauenebene mit der erforderlichen Überhöhung nach DIN199-100 zu errichten.
- 80) Die Abscheideranlage ist mit einer selbsttätigen Warneinrichtung auszustatten. Das erforderliche Rückhaltevolumen für Leitflüssigkeiten ist gemäß TRwS 781 Nr. 4.5 jederzeit für Havariefälle vorzuhalten. Die Warneinrichtung ist entsprechend einzustellen.
- 81) Vor Inbetriebnahme der Abscheideranlage ist der Abscheider durch einen Fachkundigen überprüfen zu lassen. Die Generalinspektion beinhaltet auch die Dichtheitsprüfung der Abscheideranlage sowie der Rohrleitungen. Das Prüfergebnis ist mir vorzulegen.

- 82) Die Abscheideranlage ist anschließend alle 5 Jahre durch einen Fachkundigen auf den ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist mir vorzulegen.
- 83) Der jeweilige Prüfbericht der Generalinspektion der Abscheideranlage ist dem Sachverständigen nach § 53 AwSV für dessen Prüfung der Gesamtanlage (Eigenverbrauchstankstelle) vorzulegen. Die Prüftermine der Generalinspektion und der Prüfung des Sachverständigen sind zeitlich abzustimmen, so dass zwischen den Prüfungen höchstens ein Zeitraum von 6 Monaten liegt.
- 84) Die monatlichen Kontrollen und die halbjährlichen Wartungen an der Abscheideranlage sind durch einen Sachkundigen sicherzustellen. Alternativ kann ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden. Der entsprechende Nachweis, ist mir bis zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 85) Die sachkundige Person für die Abscheideranlage hat ein Betriebstagebuch zu führen, das drei Jahre aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind sämtliche anlagenbezogenen Daten festzuhalten.

Für Rückfragen steht Ihnen beim Kreis Paderborn, untere Wasserbehörde - Herr Brückner - unter der Telefonnummer 05251/308-6637 zur Verfügung.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 27.08.2025 mit Eingang vom 10.09.2025 und den letzten Nachträgen vom 12.02.2026 hat die Borgmeier Invest GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.2.1 G+E, 9.1.1.2 V und 10.25 V des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Es handelt sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie). Für die Anlage ist die BVT-Schlussfolgerung zu Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2749) vom Dezember 2023 maßgeblich.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Abs. 3 ZustVO der Landrat des Kreises Paderborn als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Verfahrensart mit Öffentlichkeitsbeteiligung:

Aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 7.2.1 G E des Anhanges der 4. BImSchV wurde nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und nach § 10 Abs. 3 BImSchG die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung des Antrages einschließlich der zugehörigen Unterlagen durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 29.10.2025 entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8

ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 30.10.2025 bis einschließlich 01.12.2025 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Stadt Delbrück zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist (bis einschließlich 02.01.2026) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch beim Kreis Paderborn sowie der Stadt Delbrück erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 28.01.2026 terminiert. Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen eingegangen.

Der Erörterungstermin wurde daraufhin durch die Genehmigungsbehörde mit Bekanntmachung vom 14.01.2026 abgesagt.

Für das Vorhaben wurden die BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf Schlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2749) zur Beurteilung herangezogen.

UVP-Pflicht:

Da durch das Vorhaben der in Nr. 7.13.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannte Größen- oder Leistungswert überschritten wird, war nach § 5 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Antragsteller beantragte für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Erarbeitung dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen. Vor allem der UVP-Bericht der Höke Landschaftsarchitektur/ Umweltplanung vom 08.08.2025, sowie die immissionsschutzrechtlichen Gutachten waren für diese zusammenfassende Darstellung maßgeblich.

Ferner wurden die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt. Auch Erkenntnisse der Behörde fließen in die nachstehende Darstellung ein.

Vorhaben:

Die Borgmeier Invest GmbH & Co. KG plant die Änderung bzw. Erweiterung ihres Geflügelschlachthofes durch Erhöhung der Schlachtkapazität von 330 t Lebendtiergewicht auf 490 t Lebendtiergewicht pro Tag. Dafür ist der Neubau eines Gebäudes für die Lebendtierannahme und die Schlachtung bis einschließlich der Durchlaufkühlung, der Schlachtnebenproduktesammlung sowie der Technikzentrale und von Sozialräumen auf dem Betriebsgelände erforderlich. In die Technikzentrale soll eine zweite Ammoniakkälteanlage integriert werden, welche die alte Frigen-Kälteanlage ablösen soll. Insgesamt werden für die Kälteanlagen ca. 15 t Ammoniak als Kältemittel benötigt. Außerdem sollen drei Flüssiggasbehälter mit einer Lagerkapazität von insgesamt 8,7 t errichtet werden.

Das gesamte Vorhaben soll auf dem nordöstlichen Teil des Betriebsgeländes der Borgmeier Invest GmbH & Co. KG in Delbrück, Gemarkung Westerloh, Flur 9, Flurstücke 93, 101, 102, 103, 104, 109, 110 sowie Teilflächen der Flurstücke 67 und 111 umgesetzt werden.

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Baubedingt kommt es hier zu Lärm und Abgasen durch Baumaschinen sowie – zumindest bei trockener Witterung - zu Staubentwicklung. Die Baustelle birgt die üblicherweise von Baustellen ausgehenden Unfallgefahren für die dort tätigen Personen.

Betriebsbedingt kommt es schon jetzt durch Anlieferungsverkehr und Abholungsverkehr sowie durch den Schichtbetrieb zu zusätzlichen Geräusch-, Licht-, und Schadstoffemissionen durch den Mitarbeiterverkehr. Durch die Erhöhung der Schlachtkapazität wird auch der Anlieferungsverkehr sowie der Abholungsverkehr erhöht und bringt zusätzliche Emissionen.

Geräuschemissionen durch die Produktion bzw. den Schlachtbetrieb entstehen rund um die Uhr, da die einzelnen Prozessschritte zeitversetzt stattfinden.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt baubedingt zu dauerhaften Lebensraumverlusten für Tiere und Pflanzen im Bereich des Gebäudes.

Im Rahmen der vorgelegten Umweltverträglichkeitsprüfung wurden keine erneuten Erhebungen zum Schutzgut Tiere durchgeführt. Eine Betrachtung erfolgte im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Hier konnten zahlreiche Vögel als potenzielle Konfliktarten identifiziert werden.

Allerdings nutzt nur das Rebhuhn die Vorhabenfläche als Nahrungsgast. Weitere planungsrelevante Vogelarten kommen im Vorhabenbereich nicht vor.

Das Vorhabengebiet wird von einem schutzwürdigen Biotop „Grünlandkomplex mit Hecken zwischen Kösshof und Plasshof“ umgeben und ein kleines Fließgewässer durchquert das Vorhabengebiet. Außerdem liegt ein Teil des Vorhabengebiet in der Biotopverbundfläche „Grünland-Graben-Komplexe nördlich von Delbrück“.

Aufgrund der dominierenden stark anthropogen geprägten Fläche durch Versiegelung und intensive landwirtschaftliche Nutzung liegt eine geringe bis mittlere biologische Vielfalt vor.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Durch den Neubau des Gebäudes für die Lebendtierannahme sowie die Schlachtung bis einschließlich der Durchlaufkühlung, der Sammlung der Schlachtnebenprodukte, der Technikzentrale sowie der Sozialräume führt zu einem dauerhaften Flächenverlust. Zusätzlich kommt es während der Bauzeit zu einer temporären Flächen- und Vegetationsbeanspruchung durch die Baumaßnahmen.

Bei der durch Baumaßnahmen in Anspruch genommen Fläche kommt es zu einem Verlust der Speicher- und Filterfunktion des Bodens – insbesondere auch durch Verdichtung - sowie zur Störung des Bodengefüges. Durch den mit Baumaßnahmen einhergehenden Flächenentzug wird die Lebensraumfunktion des Bodens beeinträchtigt. Darüber hinaus kann es bei Unfällen während der Bauphase zu Schadstoffeinträgen kommen. Aufgrund der Versiegelung steht die direkt baulich beanspruchte Fläche nicht mehr für das Versickern von Niederschlägen zur Verfügung.

Die Vorhabenfläche sowie das nahe Umfeld befinden sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Aufgrund der bereits großen Versiegelten Flächen ist die Beeinträchtigung als minimal einzustufen. Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlags gewährleistet weiterhin die Grundwasserneubildung.

Durch die Lebendtierannahme kommt es zu Ammoniakemissionen in Höhe von 0,06 kg NH₃/h. Außerdem kommt es zu Geruchsemissionen durch den Betrieb des Geflügelschlachthofs.

Der Geflügelschlachthof ist einem Stadtrandklima zuzuordnen, anliegende landwirtschaftliche Nutzflächen einem Freilandklima. Das Bioklima ist bereits aufgrund der großflächigen Versiegelung und Bebauung nachteilig beeinflusst und weist eine extreme thermische Belastung auf. Durch den Neubau wird die dadurch in Anspruch genommene Fläche ebenfalls dem Stadtrandklima zuzuordnen sein. Aufgrund der geringen Fläche kann dies jedoch vernachlässigt werden.

Das Landschaftsbild ist bereits durch den bestehenden Schlachthof vorbelastet.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In ca. 1 km Entfernung steht ein Hochkreuz auf dem Friedhof an der Schöninger Straße, allerdings besteht keine Sichtachse zum Vorhaben. An den einzelnen Hofstellen und an der Schöninger Straße befinden sich außerdem christliche Bildnisse, welche als kulturelles Erbe einzustufen sind. Eine Beeinträchtigung dieser Darstellungen liegt nicht vor.

Die im Bebauungsplan definierten Baugrenzen werden durch das Vorhaben um 214 m² überschritten. Da außerhalb des Baufeldes die Festsetzung als Industriegebiet erfolgt ist, dürften in diesem Bereich Nebenanlagen oder Wege problemlos errichtet werden. Die Überschreitung stellt lediglich 2,3 % der Bruttogrundfläche dar.

Vermeidungs-/Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Reduzierung der Geruchsemissionen:

- Ableitung der Abluft der geruchsemissionstechnisch relevanten neu geplanten Anlagenteile über eine Abluftreinigungsanlage
- Der ordnungsgemäße Betrieb der Abluftreinigungsanlage für den Neubau ist sicherzustellen, wobei folgende Randbedingungen einzuhalten sind:
 - o Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein
 - o Die Geruchskonzentration im Reingas (biogener Geruch) darf 500 GE/m³ nicht überschreiten
 - o Das Reingas aus dem Biowäscher des Neubaus ist über Abluftleitungen in einer Höhe von 17 m über Grund in die Atmosphäre zu leiten
- Die Tore zur Lebendannahme sind außer zum Befahren bzw. Verlassen mit LKW geschlossen zu halten
- Die Schlachtnebenprodukte sind wie vorgesehen in einem geschlossenen Raum zu lagern. Die abgesaugte Abluft muss ebenfalls über den Biowäscher geführt werden.

Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltende Randbedingungen:

- Sollten sich die zu Grunde gelegten Innenpegel durch den Betrieb zusätzlicher Maschinen oder Umnutzungen erhöhen, wird ggf. eine schalltechnische Beratung erforderlich.
- Sollte sich die Lage vorhandener oder geplanter technischer Einrichtungen ändern, technische Einrichtungen ausgetauscht oder zusätzliche technische Einrichtungen außerhalb des Gebäudes geplant werden, wird eine schalltechnische Beratung empfohlen.
- Sollten sich die zugrunde gelegten Aktivitäten erhöhen/ändern wird eine ergänzende Untersuchung erforderlich.
- Auf den geplanten 10 LKW-Stellplätzen im nordöstlichen Bereich des Betriebsgeländes erfolgen ausschließlich im Tageszeitraum Parkvorgänge. Kühleinrichtungen werden während des Parkens abgeschaltet.
- LKW Be- und Entladetätigkeiten außerhalb der Gebäude sollten nicht stattfinden, da ansonsten eine Überschreitung des Immissionsrichtwert nachts nicht auszuschließen ist.

- Im Rahmen der weiteren Planung sind die berücksichtigten Schallleistungspegel der geplanten technischen Einrichtungen zu beachten. Einzeltöne, tieffrequent ausgeprägte Frequenzspektren oder Schwingungen sind zu vermeiden.

Maßnahmen zum Artenschutz:

- Die Baumaßnahmen haben, sofern sie Gehölze und offenstehende Gebäude betreffen zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu erfolgen.
- Die Inanspruchnahme des Ackers im Osten und es daran angrenzenden Walls hat im Zeitraum von Anfang August bis Ende März zu erfolgen.
- Vor der Inanspruchnahme des Ackers im Osten und des daran angrenzenden Walls sind die Flächen durch eine mit der Art vertrauten Person zu kontrollieren/ abzuschreiten.
- Die Inanspruchnahme des Ackers im Osten und des daran angrenzenden Walls hat vorzugsweise von Südwest nach Nordost zu erfolgen.
- Reflektierende Fassadenoberflächen sind im direkten Umfeld von Gehölzstreifen und Baumreihen zu vermeiden.
- Die Lichtimmissionen sind durch konstruktive Maßnahmen und eine bedarfs- und betriebsgerechte Steuerung auf ein unumgängliches Maß zu reduzieren.
- Artenschutzfachliche Kontrollen des potenziell geeigneten Quartierbaums vor einer Fällung. Wird ein Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen, sind geeignete Maßnahmen umzusetzen.

Maßnahmen bezüglich des Schutzguts Wasser:

- Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlags wird einer Ableitung gegenüber bevorzugt.
- Bei einer Einleitung des Wassers in einen Vorfluter darf dieser hydraulisch nicht überlastet werden.
- Keine Lagerung grundwassergefährdender Stoffe außerhalb versiegelter Flächen.
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen.
- Versickerung von ggf. anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

Maßnahmen bezüglich des Schutzguts Klima und Luft:

- Durchgrünung von Stellplatzflächen mit möglichst hohem Schattenwurf auf diese, um die bioklimatische Veränderung so gering wie möglich zu halten.
- Empfohlen wird darüber hinaus eine Dach- und Fassadenbegrünung zur Verbesserung des Bioklimas sowie
- Das Umsetzen baulicher Grundsätze erneuerbarer Energien.

Kumulationswirkungen

Durch die Erweiterung des Schlachthofes werden auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter erhöht. Es handelt sich hier nicht um ein separates Neuvorhaben, sondern um eine Erweiterung eines bereits bestehenden Schlachthofes. Damit werden sich die Umweltauswirkungen erhöhen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen komplexe Wechselwirkungen. Die Schutzgüter Mensch und biologische Vielfalt wirken einerseits als Impulsgeber, auf der anderen Seite als Empfänger und wirkt damit auf das Wirkungsgefüge ein, ist aber gleichzeitig davon abhängig. Auch die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft wirken stark aufeinander ein.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Plangebiet für die Erweiterung der Borgmeier Invest GmbH & Co. KG befinden sich bereits zahlreiche Vorbelastungen durch den bereits bestehenden Betrieb der Borgmeier Invest GmbH & Co. KG. So kommt es bereits durch die aktuelle Produktion zu verkehrs- und betriebsbedingten Lärmemissionen und Geruchsemissionen. Außerdem kommt es zu anlage- und betriebsbedingten Lichtemissionen und optische Emissionen. Anlagebedingt kommt es durch den bereits bestehenden Schlachthof zu einer Flächenversiegelung.

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Da die baubedingten Auswirkungen (Lärm und Abgase durch Baumaschinen, Staubentwicklung, Unfallgefahr während der Bauarbeiten) sich auf einen stark eingegrenzten Zeitraum beschränken, werden sie nicht als erheblich beurteilt.

Laut vorgelegter Geruchsimmissionsprognose besteht bereits jetzt eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte. Durch die geplanten Minderungsmaßnahmen, wie die Errichtung und der Betrieb der Abluftreinigungsanlage, kann gem. der Geruchsprognose nachweislich davon ausgegangen werden, dass es nicht zu einer Verschlechterung, sondern zu einer bemerkbaren Verbesserung der Gesamtsituation kommen wird.

Die Schallimmissionsprognose verweist auf die im Bebauungsplan festgelegten Lärmimmissionskontingente, welche sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit noch nicht ausgeschöpft werden. Zur Einhaltung der TA Lärm werden Schallschutzmaßnahmen umgesetzt.

Durch die erhöhte Anlieferung und die ebenfalls erhöhte Auslieferung wird es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch LKW kommen. Der Schlachthof liegt in einem Industriegebiet ohne vorgesehene Wohnbebauung, die vorhandene Wohnnutzungen im Umfeld der Anlage sind nicht relevant betroffen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Unter Berücksichtigung der o.g. geplanten Minderungsmaßnahmen sind keine Konflikte mit dem Schutzgut Tiere zu erwarten.

Da bereits ein Teil der Fläche voll versiegelt ist und der andere Teil landwirtschaftlich genutzt wird, wurde die Vorhabenfläche bereits in eine geringe bis mittlere Wertigkeit eingeordnet. Im Bebauungsplan Nr. 122 „Borgmeier“ wurden bereits Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze berücksichtigt, welche nicht überschritten werden.

Die biologische Vielfalt im Vorhabengebiet ist aufgrund der o.g. Nutzung als Industriegebiet mit vielen versiegelten Flächen und der landwirtschaftlichen Nutzung als gering einzustufen.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der dauerhafte Flächenverlust durch den Neubau des Schlachthofgebäudes überschreitet zwar die Baugrenzen des Bebauungsplans, allerdings in einem so geringen Maß, dass hier keine größere Beeinflussung entsteht. Die hinzugezogene Fläche von 214 m² ist laut Bebauungsplan für Wege und Nebenanlagen vorgesehen, sodass die Flächen ohnehin nicht mehr der Natur zur Verfügung stehen würden.

Der Boden auf der Vorhabenfläche weist laut UVP-Bericht keine Schutzwürdigkeit auf. Im Bebauungsplan Nr. 122 „Borgmeier“ wurde die Bewertung von Boden und Fläche im Rahmen der Prüfung als Industriegebiet mit dem Ergebnis vorgenommen, dass die Schutzgüter Boden und Fläche keine Beeinträchtigungen erfahren.

Durch die o.g. Minderungsmaßnahmen kann den geringfügigen und erlaubten Beeinträchtigungen effektiv entgegengewirkt werden.

Auch für das Schutzgut Wasser ist die Beeinträchtigung durch die zusätzliche Versiegelung der Fläche als minimal einzustufen. Bereits jetzt ist ein Großteil der Fläche versiegelt. Durch das Neuvorhaben kommt hier nur eine geringe Fläche hinzu, welche zusätzlich versiegelt wird. U.a. durch die ortsnahe Versickerung

des Niederschlagswassers ist die Grundwasserneubildung weiterhin gesichert. Außerdem werden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, welche das Austreten von für das Grundwasser gefährlichen Stoffen verhindern.

In der Geruchsimmissionsprognose wurde festgestellt, dass bereits jetzt eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte vorliegt. Durch die geplanten Maßnahmen zur Geruchsminderung, wie z.B. die Errichtung und Betrieb der Abluftreinigungseinrichtung, im Rahmen der Schlachthoferweiterung kommt es jedoch insgesamt zu einer Verbesserung der Gesamtsituation.

Durch die Lebedntierannahme kommt es zu Ammoniakemissionen in Höhe von 0,06 kg NH₃/h. Damit werden die Anforderungen der TA Luft zur Emissionsbegrenzung für Ammoniak von 0,15 kg NH₃/h deutlich unterschritten und somit eingehalten.

In Bezug auf das Klima ist der Geflügelschlachthof einem Stadtrandklima zuzuordnen. Die angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche einem Freilandklima. Das Bioklima ist bereits aufgrund der großflächigen Versiegelung und Bebauung nachteilig beeinflusst und weist eine extreme thermische Belastung auf. Durch den Neubau wird die dadurch in Anspruch genommene Fläche ebenfalls dem Stadtrandklima zuzuordnen sein. Aufgrund der geringen Fläche kann dies jedoch vernachlässigt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung benachbarte Hofstellen kann aufgrund der abmildernden Wirkung durch angrenzende Gehölzstrukturen und Freilandflächen ausgeschlossen werden.

Das Landschaftsbild ist bereits durch die bestehenden Gebäude des Industriegebiets vorbelastet. Eine weitere Verschlechterung durch die geplante Erweiterung ist aufgrund der hohen Vorbelastung nicht zu erwarten. Im Bebauungsplan Nr. 122 „Borgmeier“ der Stadt Delbrück wurden bereits Beeinträchtigungen erwartet. Diese Erwartung wird durch den Neubau nicht übertroffen.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Entfernung und der fehlenden Sichtachsen zu einem Hochkreuz auf dem Friedhof an der Schöninger Straße, als auch zu den christlichen Bildnissen an einzelnen Hofstellen sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Es ist nicht erkennbar, dass sich aus den beschriebenen Wechselwirkungen neue, weitere oder aber über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Umweltauswirkungen ergeben. Aus diesem Grunde werden auch die Wechselwirkungen als gering beurteilt.

Beteiligung:

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- Stadt Delbrück (Träger der Planungshoheit, Bauamt),
- Bezirksregierung Detmold,
- Kreis Paderborn Amt 66 Umweltamt,
- Kreis Paderborn Amt 69 Kreisstraßenbauamt,
- Kreis Paderborn Amt 39 Veterinäramt

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 122 „Borgmeier“.

Die Stadt Delbrück hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts:

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm und der AwSV geprüft. Für das Vorhaben sind die BVT-Schlussfolgerungen zu Schlachtplanzen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtplanzenprodukte (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2749) heranzuziehen.

Ausgangszustandsbericht:

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG i. V. m. Artikel 22 Absatz 2 der IE-Richtlinie hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine IED-Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu betreiben oder zu ändern mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfüllen die gesetzlichen und technischen Anforderungen des § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Es besteht daher nicht die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers im Sinne des § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG.

Aufgrund der tatsächlichen Umstände und unter Einhaltung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen kann auf einen AZB verzichtet werden.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

Begründung sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides

Auf Antrag vom 27.02.2026 beantragt die Antragstellerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die beantragte Maßnahme ist für die Antragstellerin von erheblicher persönlicher und wirtschaftlicher Bedeutung. Sie beabsichtigt die zeitnahe Umsetzung des Vorhabens. Hierzu sind bereits im Vorfeld konkrete Abstimmungen mit ausführenden Bauunternehmen erfolgt, die entsprechende Kapazitäten und Zeitfenster für die Realisierung der Maßnahme vorhalten. Zur Wahrung der Planungssicherheit und zur Gewährleistung eines reibungslosen Bauablaufs wurden nach Angaben der Antragstellerin zudem Maschinen und Ausrüstungsgegenstände in erheblichem finanziellem Umfang beauftragt. Eine Verzögerung der Genehmigung würde daher nicht nur zu organisatorischen Beeinträchtigungen, sondern auch zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung ist daher festzustellen, dass das private Aussetzungsinteresse im konkreten Fall gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse überwiegt.

Auf Antrag wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Gemäß §§ 1, 2 Abs. 2 ff. des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVwGebO NRW) und der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird die Gesamtgebühr für den o. g. Genehmigungsbescheid auf

143.538,00 €

festgesetzt.

Die genaue Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte der anliegenden **Gebührenberechnung**.

Durch Ihre Antragstellung bzgl. der Genehmigung haben Sie die Amtshandlung zurechenbar verursacht. Gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW sind Sie daher zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

Ein Missverhältnis zwischen dem behördlichen Aufwand und der ermittelten Gebührenhöhe ist nicht ersichtlich.

Ich bitte Sie, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Empfang dieses Bescheides an eines der auf Seite 1 genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu überweisen.

KASSENZEICHEN (bei Zahlung bitte angeben):

721126100672

VERWENDUNGSZWECK (bei Zahlung bitte angeben)

Gebühr Immissionsschutz

Bei Zahlung ist die Angabe von **Kassenzeichen** und **Verwendungszweck** unbedingt erforderlich. Sollten Sie den Fälligkeitstermin nicht einhalten, bin ich leider gezwungen, die Beitreibung des Betrages im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens kostenpflichtig zu veranlassen. Außerdem müssen bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge erhoben werden.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden erhoben werden.

Im Auftrag

Bröckling

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 2) Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

Flüssiggaslager:

- 1) Soweit Arbeitnehmer im Bereich der Flüssiggaslageranlage beschäftigt werden, ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Das Explosionsschutzdokument ist ein Teil der Gefährdungsbeurteilung. Darüber hinaus sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln.
Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Neben dem Normalbetrieb sind auch das Ab- und Anfahren der Anlage, die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Beseitigung von Störungen zu beurteilen.
Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die notwendigen Anweisungen für den sicheren Betrieb der Anlage, die Prüffristen der Anlagenteile und weiterführende technische und organisatorische Maßnahmen abzuleiten (§§ 5/6 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV).
- 2) Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zu-stand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).
- 3) Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist ins-besondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- 4) Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob
 - die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
 - die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
 - die festgelegten technischen und organisatorischen Maß-nahmen wirksam sind.(Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-)
- 5) Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen (Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 5.1 der BetrSichV).
- 6) Zu beachten sind die einschlägigen "Technischen Regeln für Betriebssicherheit". Zu nennen sind insbesondere:
 - TRBS 3146/TRGS 746 "Ortsfeste Druckanlagen für Gase"
 - TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
 - TRBS 1201, Teil 1, Prüfung in Ex-Bereichen,
 - TRBS 1201, Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich,
 - TRBS 2152, Explosionsfähige Atmosphäre und zugehörige Teil 1 – Teil 3 sowie
 - TRBS 2153, Elektrostatische Aufladung.

Ammoniak-Kälteanlage:

- 7) Bei der Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz im Sinne des § 6 GefStoffV hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung des § 11 in Verbindung mit Anhang I Nummer 1 GefStoffV Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Beschäftigten und anderer Personen an Kälteanlagen zu ermitteln.
- 8) Die überwachungsbedürftige Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).

Allgemeine Hinweise:

- 9) Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungs-bezogen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsschutz, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, Anfahrerschutz, usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vor-zusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen. Die Gefährdungs-beurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§§5, 6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung –ArbStättV, §3 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV, §§ 7,8 Gefahrstoffverordnung –GefStoffV).
 - 10) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§ 6 Abs. 2 BetrSichV).
 - 11) Auf die Anforderungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm oder Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV- Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung) wird hingewiesen. Insbesondere hat der Arbeitgeber danach die im Betrieb vorhandenen Lärmbereiche fachkundig zu ermitteln und die Arbeitnehmer, für die die Gefahr des Entstehens lärmbedingter Gehörschäden besteht, festzustellen, sowie die hieraus resultierenden Maßnahmen, z.B. Lärmminderungsmaßnahmen, Gehörschutz, Kennzeichnung der Lärmbereiche, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen.
- D) Baurechtliche Hinweise
- 1) Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Delbrück eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land NW (GebG NW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NW (AVwGebO NW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NW in der jeweils gültigen Fassung.

E) Wasserrechtliche Hinweise

- 1) Aus den Antragunterlagen geht hervor, dass im Zuge der Änderung auch Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stillgelegt werden sollen. Hierzu wird auf die Betreiberpflichten zur Stilllegung derartiger Anlagen bezüglich etwaiger Fachbetriebspflichten (§ 45 AwSV) und Prüfpflichten durch zugelassene Sachverständige (§ 46 Abs. AwSV) hingewiesen.
- 2) Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
- 3) Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge austreten und in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind unverzüglich der Feuerwehr / Polizei sowie mir als zuständiger unterer Wasserbehörde zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Für Rückfragen steht Ihnen beim Kreis Paderborn, untere Wasserbehörde - Herr Brückner - unter der Telefonnummer 05251/308-6637 zur Verfügung.

F) Abfallrechtliche Hinweise

- 1) Sollen Recyclingbauschutt oder andere mineralische Ersatzbaustoffe eingebaut werden (z. B. als Wege- und Baugrundbefestigung), ist dies nur unter den in der Ersatzbaustoffverordnung definierten Voraussetzungen (u.a. chemischen Gehalte und Einbauweisen) möglich. Der Einbau erfolgt in Eigenverantwortung. Detailliertere Informationen und Ansprechpartner sind auf der Internetseite des Kreises Paderborn unter dem Stichwort „Recyclingbauschutt“ zu finden.

VIII. ANLAGEN

Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt	
	BlmSchG-Antrag-Ordner 1	
0.	Inhaltsverzeichnis	
	Inhaltsverzeichnis (lang)	
	Inhaltsverzeichnis (Formular)	
1.	Antrag/Allgemeine Angaben	
	Anschreiben der Antragstellerin	
	1 Genehmigungsberechtigter Zustand und Antragsgegenstand	
	1.1 Genehmigungsberechtigter Zustand und Angaben zum Standort	
	1.2 Antragsgegenstand und Genehmigungsbedürftigkeit	
	Anhang 1.1 Formular 1	
	Anhang 1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens	
2.	Lagepläne	
	2.1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster	
	2.2 Auszug aus Digitaler Topografischer Karte	
	2.3 Werklageplan	
	2.4 Lageplan mit Umgebungsbebauung	
	2.5 Bebauungsplan „Borgmeier“	
	2.6 Digitales Orthophoto	
3.	Bauvorlagen	
	3.1 Bauantrag (eigenes Inhaltsverzeichnis)	
	1. DECKBLATT	
	2. INHALTSVERZEICHNIS	
	3. ERHEBUNGSBOGEN STATISTIK DER BAUGENEHMIGUNGEN	
	4. BAUVORLAGEBERECHTIGUNG	
	5. BAUANTRAG	
	6. ANTRAG AUF BEFREIUNG/ABWEICHUNG	
	7. ERLÄUTERUNG ZUM ANTRAG AUF BEFREIUNG UND ABWEICHUNG	
	8. KATASTERAUSZUG M 1:2000	
	9. ERLÄUTERUNG ZUM GESAMTEN BAULICHEN VORHABEN 2 Seiten	
	10. BAUBESCHREIBUNG	
	11. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BAUTEILEN	
	• ERLÄUTERUNG BAUTEIL PRIMÄRPRODUKTION	
	• ERLÄUTERUNG BAUTEIL TECHNIKGEBÄUDE	

	• ERLÄUTERUNG BAUTEIL SOZIALGEBÄUDE (ANLAGE 2 PLÄNE LÜFTUNGSGESUCH) • ERLÄUTERUNG BAUTEIL LÄRMSCHUTZWAND UND ZAUN (ANLAGE RAU KLIMAWAND) • ERLÄUTERUNG ZUR AUFSTELLUNG VON TANKS, TANKSTELLE ABFÜLLPLATZ, WSSERTANKS, LKW-Waage (ANLAGE KOALESZENZABSCHIEDER, ERDTANKS, LKW - WAAGE)	
12.	BETRIEBSBESCHREIBUNG	
13.	RECHNERISCHER NACHWEIS ÜBER HÖHE DES FUSSBODENS	
14.	NUTZFLÄCHENBERECHNUNG	
15.	BRUTTOGRUNDRISSEFLÄCHE / UMBAUTER RAUM ANLAGE: ÜBERSICHT BRUTTOGRUNDFLÄCHE (DIN A3)	
16.	BERECHNUNG GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	
17.	BERECHNUNG DER ABSTANDSFLÄCHEN ANLAGE: ABSTANDSFLÄCHENPLAN 1:500 (DIN A3)	
18.	STELLPLATZNACHWEIS	
19.	KOSTENBERECHNUNG	
20.	GENERALUNTERSCHRIFT PLANUNTERLAGEN BAUHERR	
Seiten gesamt: 57 Seiten		
Plananlagen: 2 Pläne Lüftungsgesuch, 1 Plan Übersicht BGF, 1 Plan Übersicht Abstandsfläche		
BAUZEICHNUNGEN:		
	Lageplan	M 1:500 BA. 1.01 q
	EG Gesamtübersicht	M 1:250 BA. 1.03
	OG Gesamtübersicht	M 1:250 BA. 1.04
Produktion	EG Gesamt	M 1:200 BA. 2.01
EG Teil A		M 1:100 BA. 2.02
	EG Teil B	M 1:100 BA. 2.03
	Grundriss Zwischendecke	M 1:200 BA. 2.04
	Schnitte L-L, H-H, J-J	M 1:100 BA. 2.05
	Schnitte A-A, C-C, F-F	M 1:100 BA. 2.06
	Ansichten	M 1:200 BA. 2.07
	Dachaufsicht	M 1:200 BA. 2.08
Technikgebäude:		
	Grundriss 1.OG	M 1:100 BA. 3.01
	Grundriss 2.OG	M 1:100 BA. 3.02
	Schnitte, M-M, K-K	M 1:100 BA. 3.03
Sozialgebäude:		
	Grundrisse EG und OG	M 1:100 BA. 4.01
	Schnitte, G-G, N-N, O-O	M 1:100 BA. 4.02
Lärmschutzwand:		
	Lärmschutzwand und Zäune	M 1:200/M 1:50 BA. L-1.0
17 Planunterlagen		
3.2 Brandschutz		
Plananlagen: 7 Pläne		

	BlmSchG-Antrag-Ordner 2	
4.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
	4.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung 4.1.1 Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten 4.1.2 Allgemeine Beschreibung der Betriebsweise des Geflügelschlachthofes 4.1.3 Technische Beschreibung der Betriebseinheiten 4.1.3.1 Betriebseinheit 01.01 Lebendgeflügelannahme 4.1.3.2 Betriebseinheit 01.02 Schlachten, Brühen und Rupfen 4.1.3.3 Betriebseinheit 01.03 Bratfertigbereich 4.1.3.4 Betriebseinheit 01.04 Durchlaufkühlung 4.1.3.5 Betriebseinheit 01.05 Zerlege- und Verpackungsbereich 4.1.3.6 Betriebseinheit 01.06 Produktlager und Vertrieb 4.1.3.7 Betriebseinheit 01.07 Schlachtnebenproduktesammlung 4.1.3.8 Betriebseinheit 01.08 Betriebliche Abwasserreinigung 4.1.3.9 Betriebseinheit 01.09 Be- und Entlüftung einschließlich Abluftreinigungsanlagen 4.1.3.10 Betriebseinheit 01.10 Technischer Bereich 4.1.3.11 Betriebseinheit 01.11 Sozialbereiche 4.1.3.12 Betriebseinheit 02.01 Kälteerzeugung 4.1.3.13 Betriebseinheit 02.02 Kälteverbraucher 4.1.3.14 Betriebseinheit 03.01 Flüssiggaslagerung 4.1.4 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung 4.1.5 Maßnahmen zur Anlagensicherheit 4.1.6 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen 4.1.7 Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge 4.1.8 Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung sowie zur Abfallverwertung/-beseitigung 4.1.9 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen / Immissionen und Gefahren 4.1.10 Verkehrliche Anbindung und Verkehrsaufkommen 4.1.11 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 4.1.12 Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen / Apparatelisten 4.1.13 Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser 4.1.14 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	
	Anhang	
	Anhang 4.1.1 Betriebseinheitenpläne - 4.1.1.1 Lageplan „Betriebseinheiten“ - 4.1.1.2 Grundriss „Erdgeschoss Betriebseinheiten“ - 4.1.1.3 Grundriss „Obergeschoss Betriebseinheiten“ Anhang 4.1.2 Technische Beschreibungen, Datenblätter, Prospekte - 4.1.2.1 Erklärung des Anlagenerrichters zur Leistungsfähigkeit der Kläranlage	

	- 4.1.2.2 Beschreibung der Be- und Entlüftung der BE „Lebendtier-annahme“, „Schlachten, Brühen, Rupfen“, „Bratfertigbereich“ und „Schlachtnebenproduktesammlung“ - 4.1.2.3 Beschreibung der Abluftreinigungsanlage für Abluft der BE „Lebendtierannahme“, „Schlachten, Brühen, Rupfen“, „Bratfertigbereich“ und „Schlachtnebenproduktesammlung“ - 4.1.2.4 Ausführungsplanung „Lüftung“ Fa. airpool - 4.1.2.5 Beschreibung der Kälteanlage Anhang 4.1.3 Unterlagen zu Arbeitsschutz / Gefahrstoffe - 4.1.3.1 Erfassungsbogen - Arbeitssystem (Musterbeispiel) - 4.1.3.2 Betriebsanweisung Fremdpersonal - 4.1.3.3 Gefahrstoffliste - 4.1.3.4 Gefahrstoffpläne Anhang 4.1.4 Entwässerungsplan Anhang 4.1.5 Anforderungen der TA Luft und deren Umsetzung im Anlagenbetrieb Anhang 4.1.6 Unterlagen zum Leichtflüssigkeitsabscheider der Betriebstankstelle - 4.1.6.1 Leistungserklärung Abscheider - 4.1.6.2 Bemessung Abscheider - 4.1.6.3 technische Zeichnung Koaleszenzabscheider - 4.1.6.4 technische Zeichnung Probenahmeschacht - 4.1.6.5 technische Zeichnung Schlammfang Anhang 4.1.7 Maschinenliste Anhang 4.1.8 Gutachten/Stellungnahmen zu Anforderungen der AwSV - 4.1.8.1 Stellungnahme AwSV-SV Planung Kälteanlage - 4.1.8.2 SV-Gutachten gemäß § 41 Abs. 2 AwSV Ausnahme Erfordernis Eignungsfeststellung	
	BImSchG-Antrag-Ordner 3	
	4.2 Fließschemata	
	4.2.1 Stoffströme	
	4.2.2 Energieflussdiagramm	
	4.2.3 Wasserbilanz	
	4.3 Maschinenaufstellpläne	
	4.3.1 Maschinenaufstellplan EG	
	4.3.2 Maschinenaufstellplan 1. OG	
	4.3.3 Maschinenaufstellplan 2. OG	
	4.3.4 Maschinenaufstellplan Dachaufsicht	
	4.4 Immissionsprognosen /Gutachten (sind dem UVP-Bericht beigelegt)	
	4.5 Formulare 2 bis 8.5	
	4.6 Angaben zu IED-Anlagen	
	4.6.1 Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen / des BVT-Merkblatts	
	4.6.2 Aussagen zum AZB und Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz von	

	Boden und Grundwasser	
5.	UVP-Bericht	
6.	Anwendung der Störfallverordnung	
	Anhang 6.1 Berechnung störfallrelevante Stoffmenge	
	Anhang 6.2 Planprüfung Ammoniak-Kälteanlage durch § 28a-Sachverständigen	
7.	Wasserrechtliche Angaben	
8.	Sonstige Angaben	
	8.1 Sicherheitsdatenblätter (auf CD)	
	8.2 Erklärung zum Arbeitsschutz	
	8.3 Kostenübernahmeerklärung	
	8.4 Vollmacht	

Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luft-verunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV
11. BlmSchV	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BlmSchV
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung –
UVPG 2010	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG 2010)-
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen VwVfG. NRW
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung - AVwGebO NRW
BauGB	Baugesetzbuch – BauGB
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm
TRAS 110	Bekanntmachung einer sicherheitstechnischen Regel der Kommission für Anlagensicherheit (TRAS 110 – Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen))
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz – WHG
LWG	Wassergesetze für das Land Nordrhein-Westfalen Landeswassergesetz- LWG –
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG -
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz